

Inhalt

Eltern haften nicht immer für ihre Kinder - 11-Jähriger nach Unfall verurteilt

Seite 2

Herausgabe von Facebook-Daten Verstorbener: Anspruch auf das digitale Erbe

Seite 3

Falschparken im Dienst: Vom Chef erstattete Verwarnungsgelder sind steuerfrei

Seite 4

Bitte beachten Sie, dass die rechtlichen Sachverhalte aus den Beiträgen nicht ohne weiteres auf den Einzelfall übertragen werden können. Zu konkreten Rechtsfragen kontaktieren Sie unbedingt Ihren Rechtsanwalt.

Gericht stärkt Passagier-Rechte

Entschädigung nach Flugausfällen

Zahlreiche Flugausfälle verhalten Tausenden Urlaubern im Oktober 2016 die Herbstferien. Nun hat ein Gericht erstmals den betroffenen Passagieren der Airline TUIfly eine Entschädigung zugesprochen.

Beim Amtsgericht Hannover waren insgesamt mehr als 600 Klagen gegen die Fluggesellschaft eingereicht worden. In zwei Fällen entschied das Gericht nun zugunsten der Kläger und sprach Ihnen eine Geldentschädigung zu.

Die Fluggesellschaft wollte keine Entschädigungen zahlen, nur den Reisepreis hatte TUIfly den betroffenen Fluggästen erstattet. Nach dem Urteil des Amtsgerichts Hannover haben die aber Anspruch auf mehr: Ein Paar aus Nordrhein-Westfalen bekam eine Entschädigung von 800 Euro zugesprochen, weil der gebuchte Flug fast vier Stunden verspätet landete. Und für eine fünfköpfige Familie aus Niedersachsen gibt es sogar 2000 Euro, weil ihre Reise ganz abgesagt wurde.

Nach der EU-Fluggastrechteverordnung haben Passagiere bei einer

mehr als dreistündigen Flugverspätung Anspruch auf eine Entschädigung von 250 bis 600 Euro (je nach Flugstrecke), wenn die Fluggesellschaft für die Verzögerung verantwortlich ist. Findet der Flug gar nicht statt, gibt es bis zu 600 Euro Entschädigung.

TUIfly berief sich laut Urteil darauf, dass die hohe Zahl an Krankmeldungen ein „Streik“ und somit ein außergewöhnlicher Umstand im Sinne von höherer Gewalt gewesen sei. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs sind Fluglinien bei einem Streik von Entschädigungszahlungen befreit.

Kurz vor den ungewöhnlich vielen Krankmeldungen beim Flugpersonal von TUIfly war bekannt geworden, dass die Airline in eine neue Dachgesellschaft überführt werden soll. Arbeitnehmervertreter hatten daraufhin Sorgen um die Arbeitsplätze geäußert. Der Nachweis, ob es sich bei den Krankmeldungen tatsächlich um einen „wilden Streik“, gehandelt hat, ist sehr schwer zu erbringen.

Rechtsanwältin Nina Damm,
Rechtsanwälte Fickert & Damm,
München

Eltern haften für Ihre Kinder - nicht immer

11-jähriger Junge nach Unfall verurteilt

„Eltern haften für Ihre Kinder“ steht es oft schwarz auf gelb auf Baustellenschildern. Doch das stimmt oft so gar nicht - längst nicht in jedem Schadensfall haften die Eltern.

Kinder unter 7 Jahren haften generell nicht (§ 828 Abs. 1 BGB). Im Straßenverkehr haften Kinder bis zum 10. Lebensjahr grundsätzlich nicht (§ 828 Abs. 2 BGB). Ob ein Kind, das älter als 7 Jahre (im Straßenverkehr älter als 10 Jahre) ist, für Schäden haftet, richtet sich nach der jeweiligen Einsichtsfähigkeit des Kindes. Wie und wann diese praktisch gegeben ist, hat der Gesetzgeber den Gerichten überlassen.

Als Faustregel gilt: Konnte das Kind die Gefahr selbst erkennen? Je älter das Kind, desto eher haftet es selbst und nicht die Eltern. Zu unterscheiden sind also die Eigenhaftung des Kindes für von ihm verursachte Schäden einerseits und die Haftung der Eltern andererseits. Eltern haften selbst und für die Verletzung ihrer Aufsichtspflicht (§ 832 BGB).

Das Oberlandesgericht Hamm (OLG) verurteilte jüngst einen elfjährigen Radfahrer zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld. Das Gericht schrieb ihm die volle Haftung für die Verursachung eines Unfalls zu (OLG



Hamm, Az.: 9 U 238/15, Urteil vom 16.09.2016). Der 11-Jährige war mit seinem Fahrrad auf dem Gehweg entgegen der Fahrtrichtung unterwegs gewesen. Beim Überqueren der Straße stieß er mit einer Radfahrerin zusammen, die aus einer anderen Straße einbog und dabei ordnungsgemäß auf der Straße fuhr.

Die Frau stürzte schwer und erlitt massive Frakturen, musste mehrfach operiert werden. Ihr rechtes Knie wird zeitlebens steif bleiben. Das Gericht verurteilte den 11-jährigen als alleinigen Schädiger und ging von seiner alleinigen Haftung für sämtliche Unfallfolgen aus. Neben Schadensersatz verurteilte ihn das Gericht auch zur Zahlung eines Schmerzensgeldes. Insgesamt beläuft sich die Summe auf mehr als 50.000 Euro zuzüglich einer Rente von vierteljährlich 820 Euro. Maßgeblich war für das OLG, dass

der Junge den Gehweg benutzt habe und dies entgegen der eigentlichen Fahrtrichtung. Aufgrund seiner 11 Jahre sei er nicht mehr berechtigt gewesen, auf dem Gehweg Fahrrad zu fahren. Deshalb habe ihm kein Vorfahrtsrecht gegenüber dem gestürzten Radfahrer zugestanden. Seine Fahrweise sei hochgefährlich gewesen, so das OLG weiter. Die Richter hatten von dem Jungen auch den Eindruck, dass er sehr wohl die nötige Erkenntnis seiner eigenen Verantwortlichkeit gehabt habe. Nur wenn er die mangelnde Erkenntnis hätte nachweisen können, hätte seine Verantwortlichkeit entfallen können.

Es ist nicht einfach, den Überblick zu behalten, wer wann und wofür haftet. Fragen Sie Ihren Anwalt, er berät Sie gern.

Rechtsanwalt Dr. Christian Köpke
Rechtsanwälte Dr. Frohnecke & Partner,
Osnabrück

Urteil zur Herausgabe von Facebook-Daten Verstorbener

Anspruch auf das digitale Erbe



Müssen Internetplattformen die Daten eines Verstorbenen an seine Angehörigen herausgeben? Das Landgericht Berlin gab den Eltern einer toten Facebook-Nutzerin Recht.

Die 15-jährige Tochter der Kläger war unter nicht geklärten Umständen an einem U-Bahnhof von einem einfahrenden Zug getötet worden. Ein Unfall oder Selbstmord? Die Eltern hofften, in den auf Facebook ausgetauschten Nachrichten ihrer Tochter vielleicht mehr zu erfahren. Dies war für sie auch deshalb wichtig, weil der U-Bahn-Fahrer die Erben des Mädchens auf Schmerzensgeld und Schadensersatz wegen Verdienstausfalls verklagt hatte. Deshalb baten die Eltern Facebook um die Zugangsdaten zum Account ihrer Tochter – doch der Internetkonzern weigerte sich.

Die Eltern klagten dagegen, das Landgericht Berlin gab der Klage statt (Landgericht Berlin, Az.: 20 O 172/15, Urteil vom 17. 12. 2015).

Das Gericht verpflichtete Facebook, den Eltern als Erben der Verstorbenen das Benutzerkonto und die darin gespeicherten Nachrichten und Inhalte zugänglich zu machen. Wie jeder andere schuldrechtliche Vertrag sei auch der Vertrag mit Facebook auf die Erben übergegangen, so das Gericht. Das digitale und das analoge Erbe eines Menschen könnten hier nicht unterschiedlich behandelt werden - Briefe und Tagebücher eines Verstorbenen könnten die Erben nach dessen Tod schließlich auch lesen.

Facebook bietet Angehörigen und Erben von verstorbenen Nutzern standardmäßig nur an, das Konto in

einen so genannten Gedenkmodus zu versetzen oder aber zu löschen. Dazu müssen Geburtsurkunden, Sterbeurkunden oder andere Nachweise eingesandt werden. Die Herausgabe der Daten ist jedoch nicht vorgesehen.

Laut dem Urteil dürften aber weder der Datenschutz noch das post-mortale Persönlichkeitsrecht der Verstorbenen die Internetplattform daran hindern, den Erben verstorbener Nutzer Zugang zu den digitalen Inhalten zu gewähren.

Im Einzelfall wird allerdings auch nach dem Berliner Urteil die Hilfe eines Rechtsanwalts nötig sein, um an das digitale Erbe heranzukommen - denn freiwillig geben viele Plattformbetreiber die Daten nicht heraus.

Rechtsanwältin Nina Damm,
Rechtsanwälte Fickert & Damm,
München

Urteil: Erstattete Verwarnungsgelder sind steuerfrei

Wenn der Chef die Strafzettel zahlt

Zahlt der Arbeitgeber seinen Angestellten das Geld für Strafzettel, die während der Arbeit angefallen sind, dann ist das kein zu versteuerndes Einkommen, entschied das Finanzgericht Düsseldorf.

In dem Fall hatte ein Paketzustell-dienst seinen Fahrern die Ver-warnungsgelder erstattet, die sie wegen Falschparkens im Dienst hatten zahlen müssen. Das zu-ständige Finanzamt behandelte die Strafzettel-Erstattung durch den Arbeitgeber als lohnsteuer-pflichtigen Arbeitslohn der Fahrer.

Das Zustell-Unternehmen klagte dagegen. In mehreren Städten hat-te die Firma bereits kostenpflich-tige Ausnahmegenehmigungen erhalten, damit ihre Fahrer in Hal-teverbots- und Fußgängerzonen zum Be- und Entladen anhalten können.

Wo eine solche Genehmigung nicht möglich ist, nimmt der Zu-stelldienst es hin, dass seine Fahrer auch mal ein Knöllchen kassieren - und zahlt den Fahrern anschließend die Verwarnungsgel-der.

Diese Zahlung ist kein steuer-pflichtiger Arbeitslohn, befand das Finanzgericht Düsseldorf in



seinem Urteil (FG Düsseldorf, Az. 1 K 2470/14 L, Urteil vom 4. No-vember 2016). Es fehle bereits an einem Zufluss von Arbeitslohn auf Seiten der Arbeitnehmer. Denn der Arbeitgeber erfülle mit der Zahlung der Verwarnungsgelder lediglich eine eigene Verbindlichkeit.

Zwar hätten die Fahrer die Ord-nungswidrigkeit begangen, die Verwarnungsgelder seien jedoch unmittelbar gegenüber dem Un-ternehmen als Halterin der Fahr-zeuge festgesetzt worden. Das Unternehmen habe auch keine

Regressansprüche gegenüber den Fahrern. Die Erstattung der Ver-warnungsgelder erfolgt demnach im „eigenbetrieblichen Interesse“ des Zustelldienstes. Für die Fahrer habe sie keinen Entlohnungscha-akter.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles hat das Finanzgericht Düsseldorf die Re-vision zum Bundesfinanzhof zuge-lassen.

Rechtsanwalt Kai Fickert
Rechtsanwälte Fickert & Damm,
München